

**Artikel II**

1. Die Steuersätze werden auf alle Brauereien einheitlich angewendet.

2. Die deutschen gesetzlichen Bestimmungen betreffend:

- a) die Staffelung der Steuersätze je nach dem Umfang der Erzeugung der einzelnen Brauereien;
- b) die Steuervergünstigungen für Kleinbrauereien (Abfindungsbrauereien);
- c) den Kriegszuschlag zur Biersteuer

werden aufgehoben.

**Artikel III**

Der Steuersatz auf Zündhölzer wird auf 10 Pfennig für 100 Hölzer festgesetzt.

**Artikel IV**

Jede Bestimmung der deutschen Steuergesetzgebung, die zu diesem Gesetz in Widerspruch steht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

**Artikel V**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Sholto DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force,

P. KOENIG, Armeekorpsgeneral,

V. SOKOLOVSKY, General der Armee,

Joseph T. McNARNEY, General,

unterzeichnet).

**II. Bekanntmachungen des Magistrats****Personalfragen und Verwaltung****Entnazifizierung —****Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

Vor dem Inkrafttreten der Anordnung" 101a der Alliierten Kommandatura Berlin über die Entnazifizierung haben Dienststellen des Magistrats Unbedenklichkeitsbescheinigungen und ähnliche Bescheinigungen, durch die Mitglieder der ehemaligen NSDAP oder ihrer Gliederungen in der Civilen oder anderen Hinsicht von den Folgen ihrer Mitgliedschaft befreit worden sind, ausgegeben. Alle diese Bescheinigungen sind mit dem Inkrafttreten der Anordnung 101a ungültig geworden.

Die Alliierte Kommandatura Berlin hat nunmehr angeordnet, daß alle Stellen, die derartige Bescheinigungen ausgestellt haben, diese Bescheinigungen sofort einzuziehen haben.

Ich bitte alle Stellen, bei Einziehung dieser Bescheinigungen den Betroffenen mitzuteilen, daß die Bescheinigung sie nicht von den Wirkungen der Anordnung 101a

befreit, daß sie also, falls sie unter Teil I der Bestimmung Nr. 1 fallen, entlassen werden müssen bzw. ihr Gewerbe selbst aufgeben oder der Anordnung 101a anpassen müssen und dem Polizeipräsidium zu melden sind bzw. sich selbst zu melden haben.

Die zurückgegebenen Bescheinigungen sind an die Abt. für Personalfragen und Verwaltung, Parochialstraße 1—3, Zimmer 212, zu senden, von wo sie der Alliierten Kommandatura Berlin abgegeben werden.

Die Bezirksämter bitte ich entsprechend zu verfahren und die eingezogenen Bescheinigungen, soweit dies noch nicht geschehen, an die zuständige Militärregierung einzuzureichen.

Berlin, den 10. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

I. V. S c h m i d t

**Ernährung****Belieferung von Tee-Abschnitten**

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGLB I, Seite 1521 ff) wird angeordnet: j

1. Die Tee-Abschnitte der Lebensmittelkarten Juli 1945 bis Dezember 1945 sind nunmehr mit echtem

Tee nach dem aufgedruckten Markenwert zu beliefern, soweit sie nicht von den Bezirksämtern — Ernährungsämtern — zur Belieferung mit Tee oder entsprechender Austauschware bereits aufgerufen worden sind. Soweit Teemischung ausgegeben wird (Überseepackung mit Milch- und Zuckerzusatz), sind für eine Büchse Teemischung Markenwerte über 30 g Tee abzugeben.